

[Ansicht](#) [Bearbeiten](#)Rechtsprechung  
Gesellschaftsrecht

## Einsichtnahme in Geschäfts- und Revisionsbericht durch Gläubiger

Zusammenfassung von BGer 4A\_559/2022, Publikation vorgesehen

### 1. Sachverhalt

Eine Versicherungsunternehmung mit Sitz in Peru hatte einen Rückversicherungsvertrag mit einer Schweizer Rückversicherungsgesellschaft abgeschlossen, welcher eine Deckung von 25% für versicherte Ausfälle gewährte. Als die Versicherungsunternehmung wegen eines Schadenfalls einem Stromunternehmen knapp USD 14 Mio. bezahlen musste, verlangte sie von der Rückversicherungsgesellschaft USD 4,6 Mio. Im Zusammenhang mit früher geltend gemachten Deckungsansprüchen war zwischen den Parteien unter peruanischem Recht ein Gerichtsverfahren in Peru hängig (A).

Um abschätzen zu können, ob sich dieser Prozess und weitere Gerichtsverfahren in Peru lohnen, ersuchte die Versicherungsunternehmung gestützt auf Art. 958e Abs. 2 OR beim Handelsgericht des Kantons Zürich um Einsicht in den letzten Geschäfts- und Revisionsbericht der Rückversicherungsgesellschaft. Die Einzelrichterin des Handelsgerichts verpflichtete die Rückversicherungsgesellschaft, der Gesuchstellerin die verlangte Einsicht zu gewähren. Das Einsichtsgesuch werde nicht von der Gerichtsstandsklausel des Rückversicherungsvertrags erfasst. Es sei darauf gemäss Art. 154 Abs. 1 IPRG schweizerisches Recht anwendbar. Die Gläubigereigenschaft sei nach dem Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt und ein schutzwürdiges Interesse an der Einsichtnahme zu bejahen (B).

### 2. Erwägungen

#### a) Problemstellung

Gemäss dem Rückversicherungsvertrag unterstehen sämtliche Streitigkeiten zwischen den Parteien betreffend die Rückversicherung («any dispute between the Reinsured and Reinsurer relating to this Reinsurance or to a claim») dem Recht und ausschliesslichen Gerichtsstand von Peru (E. 3).

Aufgrund von Art. 958e Abs. 1 OR ist ein Unternehmen verpflichtet, seine Jahres- und Konzernrechnung nach der Genehmigung durch das zuständige Organ mit den Revisionsberichten offenzulegen, wenn das Unternehmen entweder Anleiheobligationen ausstehend hat oder seine Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert sind. Die übrigen Unternehmen unterliegen keiner generellen Offenlegungspflicht. Nach Art. 958e Abs. 2 OR müssen sie jedoch den Gläubigern, welche ein schutzwürdiges Interesse nachweisen, Einsicht in den Geschäftsbericht und in die Revisionsberichte gewähren (E. 4).

Umstritten ist, ob das Einsichtsrecht gemäss Art. 958e Abs. 2 OR von der Gerichtsstandsklausel zugunsten der Gerichte von Peru erfasst ist (E. 5).

## b) Auslegung der Gerichtsstandsklausel

Die sachliche Reichweite einer Gerichtsstandsklausel ist durch Auslegung zu ermitteln (E. 5.1.1). Nach welchem Recht die sachliche Tragweite einer Gerichtsstandsvereinbarung gemäss Art. 5 IPRG zu bestimmen ist, wurde bislang nicht abschliessend geklärt. Das Bundesgericht erachtete in einer älteren Entscheidung die Anwendung der *lex fori* als zumindest nicht willkürlich. Laut einem nicht publizierten Entscheid bestimmt sich demgegenüber die sachliche Tragweite der Gerichtsstandsvereinbarung nach dem auf den Hauptvertrag anwendbaren Recht (*lex causae*). In einem späteren Urteil liess das Bundesgericht ausdrücklich offen, nach welchem Recht eine Gerichtsstandsvereinbarung nach Art. 5 IPRG auszulegen ist (E. 5.1.2).

In der Lehre ist diese Frage umstritten. Im Einklang mit der herrschenden Lehre ist die Gerichtsstandsvereinbarung nach dem auf den Hauptvertrag anwendbaren Recht auszulegen, sofern der Hauptvertrag sowohl eine Gerichtsstands- als auch eine Rechtswahlklausel enthält und die Parteien spezifisch für die Gerichtsstandsklausel keine abweichende Rechtswahlklausel vereinbart haben (E. 5.1.2).

Vorliegend ist die Gerichtsstandsvereinbarung somit aufgrund der Rechtswahlklausel (Art. 116 Abs. 1 IPRG) nach peruanischem Recht auszulegen (E. 5.1.3). Die sachliche Reichweite der Gerichtsstandsklausel bestimmt sich nach peruanischem Recht (E. 5.1.4).

Gemäss der Vorinstanz ergibt sich nach peruanischem wie nach schweizerischem Recht, dass die Gerichtsstandsklausel in sachlicher Hinsicht auf das Einsichtsgesuch nicht anwendbar ist (E. 5.2). Die Rückversicherungsgesellschaft macht keine willkürliche Anwendung des peruanischen Rechts geltend. Mangels Willkür rügt auf die Rügen zur Zuständigkeit der Vorinstanz nicht einzutreten (E. 5.3).

## c) Beweismass für Aktivlegitimation

Umstritten ist das Beweismass für die Aktivlegitimation der Versicherungsunternehmung gemäss Art. 958e Abs. 2 OR (E. 6). Das Bundesgericht prüft die Anwendung des richtigen Beweismasses als Rechtsfrage frei (E. 6.2.1).

Ein Beweis gilt als erbracht, wenn das Gericht nach objektiven Gesichtspunkten von der Richtigkeit einer Sachbehauptung überzeugt ist (Regelbeweismass der vollen Überzeugung). Absolute Gewissheit kann dabei nicht verlangt werden. Es genügt, wenn das Gericht am Vorliegen der behaupteten Tatsache keine ernsthaften Zweifel mehr hat oder allenfalls verbleibende Zweifel als leicht erscheinen (E. 6.2.2).

Ausnahmen, wonach eine überwiegende Wahrscheinlichkeit als ausreichend betrachtet wird, setzen eine «Beweisnot» voraus. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn ein strikter Beweis nach der Natur der Sache nicht möglich oder nicht zumutbar ist, insbesondere wenn die behaupteten Tatsachen nur mittelbar durch Indizien bewiesen werden können. Blosser Beweisschwierigkeiten im konkreten Einzelfall können nicht zu einer Beweiserleichterung führen (E. 6.2.2).

Wer gegenüber einer Gesellschaft gemäss Art. 958e Abs. 2 OR Einsicht verlangt, muss grundsätzlich sowohl seine Gläubigerstellung als auch ein schutzwürdiges Interesse nachweisen. Dem Entscheid über das Einsichtsrecht kommt materielle Rechtskraft zu, weshalb es nicht ausreicht, die Anspruchsvoraussetzungen bloss glaubhaft zu machen. Vielmehr gelangt auch im summarischen Verfahren grundsätzlich das Regelbeweismass zur Anwendung. Dennoch darf die Rechtsdurchsetzung nicht an Beweisschwierigkeiten scheitern, welche typischerweise bei bestimmten Sachverhalten auftreten. Deshalb hat der Gesuchsteller seine Gläubigerstellung nicht strikte zu beweisen, sondern gilt der Nachweis der Gläubigerstellung als erbracht, wenn diese mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgewiesen ist (Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit; E. 6.2.3).

Die Aktivlegitimation für den Einsichtsanspruch nach Art. 958e Abs. 2 OR ergibt sich aus der Gläubigerstellung. Nur der Gläubiger ist berechtigt, Einsicht in die Gesellschaftsunterlagen zu verlangen. Für die Prüfung der Gläubigerstellung ist vorliegend zu klären, ob es sich bei der Versicherungsunternehmung um die Rückversicherungsnehmerin handelt. Ansonsten hätte die Versicherungsunternehmung keine Gläubigerstellung. Diese Frage bildet hier einen

untrennbaren Bestandteil der Beurteilung der Gläubigerstellung und damit der Aktivlegitimation. Die Identität der Versicherungsunternehmung mit der Rückversicherungsnehmerin ist für den Nachweis der Gläubigerstellung relevant und deshalb ebenfalls mit dem Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu beweisen (E. 6.3.1).

Dasselbe Beweismass gilt für den Nachweis des schutzwürdigen Interesses (E. 6.3.2). Die Vorinstanz hat die Aktivlegitimation der Versicherungsunternehmung zu Recht mit dem Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit geprüft (E. 6.3.3).

#### d) Nachweis der Gläubigerstellung

Um ihre Gläubigerstellung im Sinne von Art. 958e Abs. 2 OR nachweisen zu können, hat die Gesuchstellerin grundsätzlich den Bestand ihrer Forderung zu beweisen. Nicht beweisen muss sie, dass die Forderung im Zeitpunkt des Einsichtsverfahrens gerichtlich durchsetzbar oder vollstreckbar ist. Auch nicht fällige Forderungen, deren Bestand mit überwiegender Wahrscheinlichkeit feststeht, vermögen die Gläubigerstellung zu begründen. Erhebt der Gesuchsgegner Einwände, welche geeignet sind, die Gläubigerstellung zu entkräften, sind diese durch das Gericht zu prüfen, es sei denn, diese Einwände erweisen sich von vornherein als unmöglich oder haltlos (E. 7.3.2).

Die Vorinstanz hat die wesentlichen Anspruchsgrundlagen geprüft, darunter das Bestehen des Rückversicherungsvertrags und des durch die Rückversicherung gedeckten Erstversicherungsvertrags, den Eintritt des Erstversicherungsfalls sowie die Deckungsvoraussetzungen (E. 7.2). In der Folge ist die Vorinstanz davon ausgegangen, dass die Forderung der Versicherungsunternehmung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit besteht (E. 7.3).

Die Versicherungsunternehmung hat ihre Gläubigerstellung aufgrund eines Deckungsanspruchs aus dem Rückversicherungsvertrag mit dem Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit hinreichend bewiesen. Es liegt keine Verletzung von Bundesrecht vor (E. 7.6). Die Beschwerde der Rückversicherungsgesellschaft ist abzuweisen (E. 8).

*(Autor der Zusammenfassung: Harald Bärtschi)*

iusNet GR 28.09.2023

#### Entscheidaten

4A\_559/2022

03.08.2023

Bundesgericht

Einsichtnahme in Geschäfts-  
und Revisionsbericht

#### Gesetzesartikel

Art. 958e OR

Art. 5 IPRG

#### Rechtsgebiet(e)

Gesellschaftsrecht

Rechnungslegung

#### Stichworte

Einsichtsrecht